

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 201) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 07. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühr für die Betreuung

- (1) Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.
Für eine spontane Nutzung des Früh-, und Spätdienstes entsprechen die Gebühren denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.
- (2) Für unter 3-jährige Kinder, die die Kindertageseinrichtung während 50% der Öffnungszeit gemäß § 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 2

Gebühr für das Mittagessen

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	74,80 €
4 Tage/Woche	59,84 €
3 Tage/Woche	44,88 €
2,5 Tage/Woche	37,40 €
2 Tage/Woche	29,92 €
1 Tag/Woche	14,96 €

- (2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 42,00 € in der Kindertageseinrichtung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5

Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel vom 29.03.2021 außer Kraft.

Nienborstel, den 09.12.2021

gez. (L.S.)

Holger Kühl
(Bürgermeister)